

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2774 —**

Mögliche Überprüfung von Ordensträgern

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz berichtet in seinem im April dieses Jahres vorgelegten 15. Tätigkeitsbericht, daß Kandidatinnen und Kandidaten für eine Ordensverleihung ohne ihr Wissen umfangreichen Überprüfungen unterzogen würden. Die vorschlagsberechtigten Behörden prüften z.B. bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes deren Personalakten, forderten ansonsten eine Stellungnahme des Arbeitgebers sowie einen Auszug aus dem Bundeszentralregister an. In der Praxis würden ferner „oft“ Informationen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Akten, beim Document-Center in Berlin sowie von Verfassungsschutzämtern und vom Bundesnachrichtendienst eingeholt, ergänzend bisweilen die Nachbarschaft des Betroffenen befragt. Erscheine der Kandidat bzw. die Kandidatin hiernach geeignet, teile die vorschlagsberechtigte Stelle dies dem Bundespräsidialamt mit, während die Betroffenen zu keiner Zeit von den Datenerhebungen erführen.

Auch weil gerade am 5. und 8. Oktober 1995 66 verdiente Bürger und Bürgerinnen aus West- sowie 28 ehemalige Bürgerrechtler und Bürgerrechtlerinnen aus Ostdeutschland mit dem Verdienstorden ausgezeichnet wurden, ist es von Interesse, welche personenbezogenen Datenerhebungen aus diesem Anlaß und ähnlichen Anlässen in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt worden sind.

Vorbemerkung

Nach dem Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749), geändert durch Erlaß vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 142) verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Vorschlagsberechtigten den Verdienstorden. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens sind nach Artikel 5 dieses Statuts „die Leiter der Obersten Bundesbehörden sowie der Präsident des Deutschen Bundestages und der Präsident des Deutschen Bundesrates für die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. November 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

im Dienste des Bundes stehenden Personen ihres Geschäftsereichs, der Bundesminister des Auswärtigen für deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige, die Ministerpräsidenten der Länder, der Regierende Bürgermeister von Berlin, der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für den Bereich ihrer Länder“; zusätzlich ist die Möglichkeit der Initiativverleihungen des Bundespräsidenten gegeben. Sofern die Regierungschefs der Länder, und dies ist in der überwiegenden Zahl der Vorschläge der Fall, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, geschieht die Ermittlung der Ordenswürdigkeit in der Eigenverantwortung der Länder. Eine Prüfung der Ordenswürdigkeit ist erforderlich, denn ein Verdienstorden kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn die mit ihm Ausgezeichneten, die ihnen durch seine Verleihung auch zukommende Vorbildfunktion ausfüllen können.

Die Ordenswürdigkeit wird auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten geprüft; auch bei Initiativverleihungen des Bundespräsidenten prüfen grundsätzlich die Länder die Ordenswürdigkeit. Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen können aufgrund der ausdrücklichen Ermächtigung in § 20 Nr. 10 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes eingeholt werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder der Bundesnachrichtendienst werden in aller Regel nicht um Auskunft ersucht. Im übrigen wird auf § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG sowie das Bundesarchivgesetz wegen etwaiger Auskünfte aus den Beständen des ehemaligen Berlin Document Centers (BDC) verwiesen. Aus den Beständen des ehemaligen BDC können sich Informationen über eine eventuelle nationalsozialistische Verstrickung ergeben.

Angesichts der großen Zahl allein der ausgezeichneten Personen (in den letzten fünf Jahren – 1990 bis 1994 –: 22 258, erstes Halbjahr 1995: 1 371), die überwiegend nicht aus dem Verantwortungsbereich des Bundes vorgeschlagen wurden, ist die Bundesregierung zu Zahlenangaben hinsichtlich aller angefragten Stellen nicht in der Lage. Hinzu kommt, daß die Zahl der Ordensanregungen und der dann nicht (oder noch nicht) Vorgeschlagenen noch deutlich höher ist und die Prüfung der Ordenswürdigkeit überwiegend – wie bereits ausgeführt – nicht durch Stellen im Verantwortungsbereich des Bundes durchgeführt wird.

Nach Ziffer VIII der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in der Neufassung der Bekanntmachung vom 5. September 1983 (GMBl. S. 389) sind alle Ordensvorgänge vertraulich. Im übrigen entspricht es ständiger Staatspraxis, daß Auskünfte in Ordensangelegenheiten nicht erteilt werden. Im Hinblick hierauf werden grundsätzlich keine Einzelheiten zu Ordensvorgängen mitgeteilt. Nähere Auskünfte könnten zudem Rückschlüsse auf den Einzelfall ermöglichen.

1. Welche vorschlagsberechtigten Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung haben für den Kreis der am 5. und 8. Oktober 1995 erfolgten Ehrungen insgesamt wie viele Menschen zur Ordensverleihung vorgeschlagen?
2. Welche Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung haben anlässlich beabsichtigter Ordensverleihungen bzw. beabsichtigter Vorschläge hierfür
 - a) Anfragen nach Auskünften über die Betroffenen erhalten,
 - b) daraufhin tatsächlich Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten erteilt?
3. Hinsichtlich wie vieler Betroffener erhielten und beauskunfteten die in Frage 2 genannten Stellen jeweils Anfragen
 - a) in den vergangenen fünf Jahren insgesamt,
 - b) konkret jeweils hinsichtlich der am 5. bzw. 8. Oktober 1995 für eine Ordensverleihung ins Auge gefaßten Personen?
4. Hinsichtlich wie vieler Personen entsprechend der in Frage 3 vorgegebenen Differenzierung haben insbesondere der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz Anfragen
 - a) entgegengenommen,
 - b) mit vorliegenden Erkenntnissen beauskunftet?
5. Wie viele der Personen,
 - a) die in den vergangenen fünf Jahren insgesamt für eine Ordensverleihung vorgesehen waren,
 - b) aus dem Kreis der am 8. Oktober 1995 ausgezeichneten Bürgerrechtler und Bürgerrechtlerinnen, hinsichtlich derer Anfragen
 - an die in Frage 2 genannten Stellen gerichtet bzw.
 - von diesen mit vorliegenden Erkenntnissen beauskunftet wurden,sind aufgrund der von Bundesdienststellen erteilten Auskünfte sodann nicht mit einem Verdienstorden ausgezeichnet worden?

Siehe Vorbemerkung.

6. a) An welche im Verantwortungsbereich der Bundesregierung stehende Stellen wurden Anfragen gerichtet bezüglich des an der friedlichen Revolution federführend beteiligten Bürgerrechtlers Reinhard S., und welche Stellen haben hierzu mit welchem Inhalt Stellung bezogen?
- b) Wurden bezüglich der zunächst ebenfalls für den 8. Oktober 1995 ins Auge gefaßten Ordensverleihung an Reinhard S. von Dienststellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung Erkenntnisse übermittelt, daß er mit einer ehemaligen Beisitzerin im Bundesvorstand der PDS befreundet sei, welcher mangelnde Distanzierung von gewalttätigen Protesten vorgeworfen wird?

Im Hinblick auf den gebotenen Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen ist die Bundesregierung nicht befugt, sich zu einer solchen Frage öffentlich zu äußern.

7. a) Welche fachlichen Einwände erhebt die Bundesregierung gegen den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, eine bereichsspezifische Vorschrift in das Ordensgesetz aufzunehmen, wonach die Betroffenen vor Beginn des Ordensvergabeverfahrens über die beabsichtigte Datenerhebung zu informieren sind und diese nicht ohne ihre Einwilligung durchgeführt werden darf?
- b) Aufgrund welcher Interpretation des informationellen Selbstbestimmungsgrundrechts hat die Bundesregierung in Gestalt des Bundesministeriums des Innern erwidert, eine derartige Regelung sei „nicht erforderlich“?
- c) Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer datenschutzkonformen Novelle zum Ordensgesetz vorlegen?

Die Bundesregierung handelt im Bereich der Ordensangelegenheiten unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, die hinsichtlich des Umgangs mit den Daten, die für die Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich sind, anwendbar sind.

Die Bundesregierung ist zur Erörterung dieses Themas gegenwärtig mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Beteiligung des Bundespräsidialamtes im Gespräch. Dem Ergebnis dieser Gespräche kann nicht vorgegriffen werden.